

Beschlussempfehlung **des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung
der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen
– Drucksachen 16/12231, 16/12517, 16/13081 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Zöllner**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Geert Mackenroth**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Vermittlungsausschuss

Jens Böhrnsen
Vorsitzender

Wolfgang Zöllner
Berichterstatter

Geert Mackenroth
Berichterstatter

Anlage**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen****Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 9b Absatz 2, 4 MOG)**

Artikel 1 Nummer 7 § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung einer Sondermaßnahme, die nach Absatz 1 beantragt worden ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die Länder für die Durchführung einer Sondermaßnahme zuständig sind, sind für den Erlass der zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 6, 8, 9a, 9c, 13, 15 und 16 sowie des Absatzes 3 die Landesregierungen zuständig. § 6 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“